



HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 15.09.2011

**betreffend Situation des konfessionellen Religionsunterrichts
und Verpflichtung von Kindern zur Teilnahme**

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. An wie vielen Schulen in Hessen wird konfessioneller Religionsunterricht angeboten?

Konfessioneller Religionsunterricht wird grundsätzlich an allen hessischen Schulen - die bekenntnisfreien Schulen ausgenommen - angeboten.

Religion ist gemäß Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 57 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) und § 8 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ordentliches Fach im Fächerkanon. Der Religionsunterricht genießt Verfassungsrang.

Frage 2. In welchen Glaubens- und Konfessionsrichtungen wird dieser Unterricht in wie vielen Fällen angeboten?

In Hessen besteht das Angebot konfessionellen Religionsunterrichts in zehn Konfessionen bzw. Glaubensrichtungen.

Im Schuljahr 2010/2011 wurde konfessioneller Religionsunterricht erteilt an

- 1.678 Schulen in evangelisch,
- 1.305 Schulen in katholisch,
- 37 Schulen in jüdisch,
- 16 Schulen in freireligiös,
- 10 Schulen in mennonitisch,
- 9 Schulen in alevitisch,
- 9 Schulen in syrisch-orthodox,
- 6 Schulen in unitarisch,
- 3 Schulen in orthodox
- 2 Schulen in adventistisch.

Frage 3. In wie vielen Schulen wird konfessionsübergreifender Religionsunterricht angeboten und für welche Glaubensrichtungen bzw. Konfessionen?

An keiner hessischen Schule besteht das Angebot eines konfessionsübergreifenden Religionsunterrichts. Religionsunterricht wird grundsätzlich als konfessionell gebundener Religionsunterricht angeboten (vgl. Abschnitt VI. des "Erlasses zum Religionsunterricht" vom 5. November 2009, ABl. 12/09, S.866 ff., S. 867 - Anlage). Die Schülerinnen und Schüler nehmen grundsätzlich an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören (vgl. Ziffer 1 Abschnitt VI. des "Erlasses zum Religionsunterricht" vom 5. November 2009, ABl. 12/09, S.866 ff., S. 867).

Gemäß Abschnitt VII des "Erlasses zum Religionsunterricht" (a.a.O., S. 867 f.) besteht unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl die Möglichkeit der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession ("Konfessionell gemischte Lerngruppe"). Hierbei müssen die "Besonderheiten und Prägungen der jeweils anderen Konfession" Berücksichtigung finden (vgl. Ziffer 2 Abschnitt VII. des "Erlasses zum Religionsunterricht" vom 5. November 2009, ABl. 12/09, S. 866 ff., S.868). Aussagen darüber, an wie vielen Schulen solche "Konfessionell gemischte Lerngruppen" bzw. zu deren Ausgestaltung bestehen, sind dem Hessischen Kultusministerium mangels Information nicht möglich.

Frage 4. Wie stellt sich die Verpflichtung von Kindern zur Teilnahme an konfessionellem oder konfessionsübergreifendem bzw. am Ethikunterricht dar und welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um Eltern im Hinblick auf ihre Verpflichtung oder Nichtverpflichtung aufzuklären?

Religion ist gemäß Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 57 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) und § 8 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ordentliches Fach im Fächerkanon.

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist verpflichtend. Schülerinnen und Schüler können sich nach Vollendung des 14. Lebensjahres - zu einem früheren Zeitpunkt vertreten durch die Erziehungsberechtigten - vom Religionsunterricht abmelden. Sie müssen in diesem Fall Ethik als Ersatzfach besuchen (Art. 58 HV, § 8 Abs. 3 und 4 HSchG).

Der Religionsunterricht steht unter der staatlichen Aufsicht. Er wird konfessionell gebunden als evangelischer, katholischer oder als Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt (Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 57 Abs. 1 HV und § 8 Abs. 1 HSchG).

Die einschlägigen Gesetzestexte sind veröffentlicht. Die Informationspflicht obliegt den Schulen.

Frage 5. Kann die Landesregierung ausschließen, dass auch Eltern von zur Teilnahme nicht verpflichteten Kindern der Eindruck vermittelt wird, es gebe eine Verpflichtung?

Ja. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die einschlägigen Gesetzestexte (Art. 58 HV, § 8 Abs. 3 und 4 HSchG) bekannt sind bzw. die Schule im Rahmen ihrer Informationspflicht hierauf hinweist.

Frage 6. In welcher Weise werden in den ersten beiden Grundschuljahren religiöse Inhalte vermittelt und können auf die Vermittlung solcher religiösen Inhalte Zeugnisnoten erteilt werden?

Der konfessionelle Religionsunterricht findet auf der Grundlage von - für die einzelnen Jahrgangsstufen adäquaten - Rahmenplänen sowie Kerncurricula statt.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 erhalten ein Zeugnis, in dem der Leistungsstand in verbaler Form beurteilt wird. Ab der Jahrgangsstufe 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der Regel in Notenform ausgewiesen (§ 74 Abs. 1 HSchG und § 14 Abs. 2 und 3 der "Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge" - VOBGM).

Wiesbaden, 17. Oktober 2011

Dorothea Henzler

Anlagen

Die Anlagen können in der Bibliothek des Hessischen Landtags eingesehen oder im Internet im Dokumentenarchiv (www.Hessischer-Landtag.de) abgerufen werden.

Religionsunterricht

Erlass vom 5. November 2009
Z.4 - 870.500.000 - 12
Gült. Verz. Nr. 7205

I

Bedeutung des Religionsunterrichts

Die Schule muss nach dem ihr in § 2 des Hessischen Schulgesetzes erteilten Bildungs- und Erziehungsauftrag neben der Vermittlung von Wissen zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Schülerinnen und Schüler brauchen in einer immer komplizierteren Welt Hilfen zur Orientierung in ethischen, moralischen und religiösen Fragen. Solche Hilfen zu geben, ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten. Einen besonderen Beitrag hat dabei der Religionsunterricht zu leisten. In ihm werden die angesprochenen Fragen ausdrücklich gestellt und Antworten auf der Grundlage der Lehren der christlichen Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften gesucht.

II

Mitbestimmung der Kirchen

1. Religionsunterricht ist nach Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 57 der Hessischen Verfassung sowie § 8 des Hessischen Schulgesetzes ordentliches Lehrfach. Er wird als evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt.
2. Im Einvernehmen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden Lehrpläne nach § 4 des Hessischen Schulgesetzes erstellt sowie Lehrbücher und sonstige Lehr- und Lernmittel, mit Ausnahme des Lernmaterials, bestimmt (§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 153 des Hessischen Schulgesetzes).
3. Soweit sich Schulversuche auf den Religionsunterricht erstrecken, ist das Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden herzustellen.

III

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

1. Religionsunterricht kann erteilt werden von
 - a) Lehrerinnen und Lehrern, die durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in diesem Fach nachgewiesen haben und eine Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft besitzen,

- b) Geistlichen und diesen entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- c) Personen, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat und denen eine Unterrichtserlaubnis erteilt wurde, in den Schulstufen und Schulformen, auf die sich die kirchliche Zuerkennung und die Unterrichtserlaubnis erstrecken.

2. Wird eine Bevollmächtigung von der Kirche oder Religionsgemeinschaft widerrufen, endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen. Die Lehrerin oder der Lehrer hat von einem Widerruf der Bevollmächtigung unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten. Über die Erteilung und den Widerruf von Bevollmächtigungen sowie über Bevollmächtigungen von Lehrerinnen und Lehrern, denen außerhessische Kirchen, Diözesen oder Religionsgemeinschaften eine Bevollmächtigung erteilt haben, informieren sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften und die Staatlichen Schulämter gegenseitig und veranlassen das Erforderliche.
3. Die in Nr. 1 Buchst. b und c Genannten sind bei der Erteilung von Religionsunterricht an die für die Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften gebunden.
4. Den in Nr. 1 Genannten ist auf Antrag bis zu zwei Tagen im Schuljahr Dienstbefreiung zur Teilnahme an von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften veranstalteten Arbeitsgemeinschaften zu erteilen. Diese sowie weitere außerhalb des Unterrichts stattfindende Arbeitsgemeinschaften gelten als dienstliche Veranstaltungen im Sinne des § 31 Abs. 5 BeamtVG, wenn sie der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorher bekanntgegeben wurden. In diesen Fällen kann Unfallfürsorge gewährt werden, wenn und soweit von anderer Seite Unfallfürsorge oder sonstige Leistungen wegen des Unfalls nicht erbracht werden. Für Angestellte gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB und des Sozialgesetzbuches VII.
5. Wird die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung von der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen, Rüstzeiten, Freizeiten usw. abhängig gemacht, ist den Lehrerinnen und Lehrern die zur Teilnahme erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

IV

Abdeckung des Religionsunterrichts – Personalplanung

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der entsprechenden Unterrichtsbefähigung sind so im Religionsunterricht einzusetzen, dass der Religionsunterricht entspre-

chend der Stundentafel ungekürzt angeboten werden kann. Die Rechte nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 GG und Art. 58 Satz 2 HessVerf bleiben unberührt.

2. Zu Beginn der Personalplanung für ein Schuljahr bzw. Schulhalbjahr prüfen die Staatlichen Schulämter zusammen mit den Schulleitungen auch die Situation des Religionsunterrichts und leiten gegebenenfalls Maßnahmen (Gruppenbildung, Planung des Lehrereinsatzes, Versetzungen/Abordnungen) ein, die für die Abdeckung des Religionsunterrichts erforderlich sind. Erforderlichenfalls sind zur Koordination und Unterstützung Besprechungen mit den regional zuständigen kirchlichen Stellen durchzuführen. Auf das als Anlage beigefügte Verzeichnis wird hingewiesen.

V

Unterrichtsorganisation

1. Religionsunterricht ist einzurichten, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler teilnehmen und zu einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden können. Gegebenenfalls kann der Unterricht auch jahrgangs- und schulformübergreifend erteilt werden. Sofern dies zur Bildung von Lerngruppen schulorganisatorisch notwendig und verkehrsmäßig möglich ist, können auch Schülerinnen und Schüler mehrerer benachbarter Schulen zusammengefasst werden. Grundsätzlich sind bei der Bildung von Lerngruppen die jeweils geltenden Richtlinien für die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen (Gruppen, Kurse) in allen Schulformen zu beachten.
2. Wird die in Nr. 1 genannte Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Lerngruppe nicht erreicht, haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, auf ihre Kosten Religionsunterricht zu erteilen. Dafür sind ihnen auf Antrag von den Schulträgern die erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Auch dieser Unterricht gilt als schulischer Religionsunterricht; er ist – unabhängig von dem Ort der Erteilung – unter Angabe der Schülerinnen und Schüler, deren Schule und Klasse, des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit der Schulaufsichtsbehörde zu melden.
3. Als ordentliches Unterrichtsfach (§ 8 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes) unterliegt Religion den allgemeinen Regeln der Organisation und Gestaltung des Unterrichts. Das Fach kann daher auch in Projekte und Vorhaben fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts einbezogen werden, um Schülerinnen und Schüler zu befähigen, dabei aufgeworfene Probleme auch unter religiös-ethischem Aspekt zu beurteilen. Damit kann zugleich die Begegnung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Religion und das Verständnis füreinander gefördert werden (§ 2 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes).
4. Bei der Stundenplangestaltung ist zu gewährleisten, dass Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der Regel weder nur in Eckstunden erteilt wird noch bei unvermeidbaren Unterrichtskürzungen stärker als andere Unterrichtsfächer – bezogen auf ihren Anteil am gesamten Pflichtunterricht der jeweiligen Schule – betroffen wird.
5. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht sind nach Maßgabe des § 73 des Hessischen Schulgesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu bewerten.

VI

Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht

1. Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Die Konfession der Schülerinnen und Schüler wird bei der Aufnahme in die Schule festgestellt. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler.
2. Bei einer Umschulung nehmen Schülerinnen und Schüler an dem Religionsunterricht teil, an dem sie bisher teilgenommen haben. Die Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes) oder die Schülerinnen und Schüler sind darüber erforderlichenfalls bei der Umschulung zu befragen.
3. Eine Abmeldung vom bisher besuchten Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler. Die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist den Eltern von der Schule schriftlich mitzuteilen.
4. Die Abmeldung ist nur in der Form der Einzelabmeldung statthaft. Sie soll in der Regel nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme der Abmeldung ist zulässig.

VII

Regelungen von Ausnahmen bei der Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht

1. Ist in einem Schuljahr die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen gemäß Abschnitt V Nr. 1 und Abschnitt VI Nr. 1 nach ergebnisloser Durchführung des Verfahrens nach Abschnitt IV zum Beispiel wegen Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich, können

die Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht jeweils der anderen Konfession unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

- a) Die Schulleitung beantragt unter Angabe von Gründen die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell gemischten Lerngruppe über das Staatliche Schulamt bei den zuständigen Behörden beider Kirchen (siehe Anlage). Sie fügt eine Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen, soweit sie bestehen, sowie das Einverständnis der betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrer bei.
 - b) Nach Zustimmung der kirchlichen Behörden informiert die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen können, und deren Eltern (§ 100 des Hessischen Schulgesetzes).
2. Grundlage des Unterrichts ist der jeweilige Lehrplan. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte sollen die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden.

VIII

Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenarbeit im Rahmen der Öffnung der Schule

1. Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (z. B. für Konfirmanden, Firmlinge, Schulabgänger) sind Schülerinnen und Schüler von Klasse 5 an zweimal bis zu drei Unterrichtstagen zu beurlauben, sofern die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen. Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist auf Antrag zur Teilnahme an solchen Rüstzeiten Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht schwerwiegende schulorganisatorische Gründe dem entgegenstehen.
2. Schülergottesdienste sind Veranstaltungen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften; eine Teilnahmepflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte besteht nicht. Schülergottesdienste finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt; dies gilt nicht für Schülergottesdienste, die traditionsgemäß während der Unterrichtszeit stattfinden sowie für Gottesdienste bei der Einschulung und Entlassung, am Beginn und Ende eines Schuljahres.
3. Angebote der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Kinder- und Jugendarbeit wie zum Beispiel seelsorgerliche Begleitung, religiös-ethische Arbeitskreise und Freizeiten können geeignete Projekte der Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen ihrer Öffnung für das Umfeld nach § 16 des Hessischen Schulgesetzes sein und in die Grundsätze aufgenommen werden, die dafür die Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Gesetzes entwickelt.

IX

Staatliche Schulaufsicht über und kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht

1. Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Unterrichtsfach der staatlichen Schulaufsicht.
2. Unbeschadet dessen haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Recht auf Einsichtnahme durch ihre Beauftragten, um zu gewährleisten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt wird.
3. Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften zustehenden Befugnisse werden ausgeübt durch die Organe, die nach den Ordnungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften hierfür zuständig sind. Eine für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständige Ortsgeistliche oder ein für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständiger Ortsgeistlicher kann mit der Wahrnehmung der Einsichtnahme in den Religionsunterricht in Schulen ihrer bzw. seiner Gemeinde oder ihres bzw. seines Gemeindebezirks nicht beauftragt werden. Das Kultusministerium übermittelt den Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Ausübung ihrer Befugnisse im jeweiligen Schuljahr erforderlichen Daten und teilt insbesondere die von der einzelnen Lehrerin oder dem einzelnen Lehrer in Religion erteilte Anzahl von Wochenstunden mit.
4. Besuche der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften mit der Einsichtnahme Beauftragten sollen während der stundenplanmäßigen Unterrichtsstunden in Religion erfolgen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der zu besuchenden Lehrkraft. Besuche sind rechtzeitig – in der Regel zwei Wochen vorher – der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die jeweilige Schulleitung verständigt. Die Schulleitung informiert die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer.
5. Ergeben sich bei der Durchführung der staatlichen Schulaufsicht oder der kirchlichen Einsichtnahme Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht unter den unmittelbar Beteiligten beseitigen lassen, so sind Beschwerden auf dem Dienstwege der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu unterbreiten, die ihre Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde trifft. Dies gilt nicht bei Beanstandungen, die die Lehre oder die Grundsätze der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

X

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Verzeichnis

der regional zuständigen kirchlichen Stellen der evangelischen und katholischen Kirche

(gegliedert nach Schulamtsbezirken)

Evangelische Kirche

Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis

Religionspädagogisches Amt
in Darmstadt
Elisabethenstraße 51
64283 Darmstadt
Tel. 06151/74646
Fax 06151/781957
E-Mail: rpa.darmstadt@ekhn.de

Katholische Kirche

Bischöfliches Ordinariat
Dez. Schulen und Hochschulen
Bischofsplatz 2
55116 Mainz
Tel. 06131/253-216
Fax 06131/253-218

Dekanatsschulbeauftragter des Bistums Mainz
Dekanate Bergstraße und Dekanat Erbach
Herr RL i.K. Andreas Matzke
Professor-Braun-Straße 22
64743 Beerfelden
Tel. 06068/940350
E-Mail: Amatzke1@aol.com

Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt

Religionspädagogisches Amt
in Darmstadt
Elisabethenstraße 51
64283 Darmstadt
Tel. 06151/74646
Fax 06151/781957
E-Mail: rpa.darmstadt@ekhn.de

Bischöfliches Ordinariat
Dez. Schulen und Hochschulen
Bischofsplatz 2
55116 Mainz
Tel. 06131/253-216
Fax 06131/253-218

Dekanatsschulbeauftragter des
Bistums Mainz
Dekanate Darmstadt und Dieburg
Herr PR Bernd Lülsdorf
Weiterstädter Weg 19 a
64331 Weiterstadt
Tel. 0163/7296415
E-Mail: bernd.luelsdorf@t-online.de

Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main

Religionspädagogisches Amt
in Frankfurt am Main
Rechneigrabenstraße 10
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069/92107-333
Fax 069/92107-311
E-Mail: rpa.frankfurt@ekhn.de

Bischöfliches Ordinariat
Dez. Bildung und Kultur
Roßmarkt 12
65549 Limburg
Tel. 06431/295-235
Fax 06431/295-237
E-Mail: schule@bistumlimburg.de

Bezirk Frankfurt
 Amt f. Kath. Religionspädagogik
 Domstr. 1–5
 60311 Frankfurt am Main
 Tel. 069/8008718-301
 Fax 069/8008718-304
 E-Mail: relpaed-frankfurt@bistum-limburg.de

Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. Schule-Hochschule-Medien
 Paulustor 5
 36037 Fulda
 Tel. 0661/87-289
 Fax 0661/87-569
 E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis

Religionspädagogisches Amt
 in Offenbach
 Egerländer Straße 35
 63069 Offenbach
 Tel. 069/838394-0
 Fax 069/838391-94
 E-Mail: ev.rpa.offenbach@ekhn-net.de

Bischöfliches Ordinariat
 Dez. Schulen und Hochschulen
 Bischofsplatz 2
 55116 Mainz
 Tel. 06131/253-216
 Fax 06131/253-218

Religionspädagogisches Amt
 in Wiesbaden
 Humperdinckstraße 7 b
 65193 Wiesbaden
 Tel. 0611/521334
 Fax 0611/529965
 E-Mail: rpa.wiesbaden@ekhn.de

Dekanatsschulbeauftragter des Bistums Mainz
 Dekanat Rüsselsheim
 N. N.

Bischöfliches Ordinariat
 Dez. Bildung und Kultur
 Roßmarkt 12
 65549 Limburg
 Tel. 06431/295-235
 Fax 06431/295-237
 E-Mail: schule@bistumlimburg.de

Bezirk Hochtaunus/Main-Taunus
 Amt f. Kath. Religionspädagogik
 Herzbergstr. 34
 61440 Oberursel
 Tel. 06171/6942-22
 Fax 06171/6942-25
 E-Mail: relpaed-oberursel@bistum-limburg.de

Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis

Religionspädagogisches Amt in Wiesbaden
 Humperdinckstraße 7 b
 65193 Wiesbaden
 Tel. 0611/521334
 Fax 0611/529965
 E-Mail: rpa.wiesbaden@ekhn.de

Bischöfliches Ordinariat
 Dez. Bildung und Kultur
 Roßmarkt 12
 65549 Limburg
 Tel. 06431/295-235
 Fax 06431/295-237
 E-Mail: schule@bistumlimburg.de

Religionspädagogisches Amt
in Gießen
Lonystraße 13
35390 Gießen
Tel. 0641/7949630
Fax 0641/7949639
E-Mail: rpa.giessen@ekhn.de

Bezirk Hochtaunus/Main-Taunus
Amt f. Kath. Religionspädagogik
Herzbergstr. 34
61440 Oberursel
Tel. 06171/6942-22
Fax 06171/6942-25
E-Mail: relpaed-oberursel@bistum-limburg.de

Bischöfliches Ordinariat
Dez. Schulen und Hochschulen
Bischofsplatz 2
55116 Mainz
Tel. 06131/253-210
Fax 06131/253-218

Dekanatsschulbeauftragte des Bistums Mainz
Dekanat Wetterau-West
Frau PR' Christa Knoke-Wilhelm
Büchnerweg 2
61169 Friedberg
E-Mail: c.knokewilhelm@gmx.de

Dekanatsschulbeauftragter des Bistums Mainz
Dekanat Wetterau-Ost
Herr PR Norbert Albert
Am Alten Weiher 3
63654 Büdingen
Tel. 06041/50905
Fax 06041/963212
E-Mail: Norbert.Albert@wetterauost.de

Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis

Pädagogisch-theol. Institut
Akademiestraße 7
63450 Hanau
Tel. 06181/39220
Fax 06181/3079586
E-Mail: hanau.pti@ekkw.de

Bischöfliches Generalvikariat
Abt. Schule-Hochschule-Medien
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. 0661/87-289
Fax 0661/87-569
E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und für die Stadt Offenbach am Main

Religionspädagogisches Amt in Offenbach
Egerländer Straße 35
63069 Offenbach
Tel. 069/838394-0
Fax 069/838394-94
E-Mail: ev.rpa.offenbach@ekhn-net.de

Bischöfliches Ordinariat
Dez. Schulen und Hochschulen
Bischofsplatz 2
55116 Mainz
Tel. 06131/253-210
Fax 06131/253-218

Dekanatsschulbeauftragter des Bistums Mainz
Dekanate Offenbach, Dreieich,
Rodgau und Seligenstadt
Herr PR Stephan Bedel
Lerchenstraße 76
63150 Heusenstamm
Tel. 06104/947295
E-Mail: dekanatsbeauftragter@bedel.de

Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden

Religionspädagogisches Amt
in Wiesbaden
Humperdinckstraße 7 b
65193 Wiesbaden
Tel. 0611/521334
Fax 0611/529965
E-Mail: rpa.wiesbaden@ekhn.de

Bischöfliches Ordinariat
Dez. Bildung und Kultur
Roßmarkt 12
65549 Limburg
Tel. 06431/295-235
Fax 06431/295-237
E-Mail: schule@bistumlimburg.de

Bezirk Wiesbaden/Untertaunus/Rheingau
Amt f. Kath. Religionspädagogik
Roncalli-Haus
Friedrichstr. 26–28
65185 Wiesbaden
Tel. 0611/174-113
Fax 0611/174-122
E-Mail: elpaed-wiesbaden@bistum-limburg.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis

Religionspädagogisches Amt in Gießen
Lonystraße 13
35390 Gießen
Tel. 0641/7949630
Fax 0641/7949639
E-Mail: rpa.giessen@ekhn.de

Bischöfliches Ordinariat
Dez. Schulen und Hochschulen
Bischofsplatz 2
55116 Mainz
Tel. 06131/253-210
Fax 06131/253-218

Ev. Kirche im Rheinland
Schulreferat der Kirchenkreise
Braunfels-Wetzlar
Turmstraße 34
35578 Wetzlar
Tel. 06441/4009-37
Fax 06441/4009-49

Dekanatsbeauftragter des Bistums Mainz
Dekanat Gießen
Herr RL i.K. Dr. Karl Vörckel
Schneppenhain 19
35305 Grünberg
Tel. 06401/6242
E-Mail: karl.voerckel@t-online.de

Dekanatsbeauftragter des Bistums Mainz
Dekanat Alsfeld
Herr PR Marcus Backert
Rheinstr. 22
36341 Lauterbach
Tel. 06641/4137
E-Mail: Marcus@Backert.de

Bischöfliches Ordinariat
Dez. Bildung und Kultur
Roßmarkt 12
65549 Limburg
Tel. 06431/295-235
Fax 06431/295-237
E-Mail: schule@bistumlimburg.de

Bezirk Wetzlar/Lahn-Dill-Eder
Amt f. Kath. Religionspädagogik
Kirchgasse 4
35578 Wetzlar
Tel. 06441/44779-20
Fax 06441/44779-50
E-Mail: relpaed-wetzlar@bistum-limburg.de

Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg

Religionspädagogisches Amt in Herborn
Tilsiter Str. 3 a
35745 Herborn
Tel. 02772/2846
Fax 02772/3504
E-Mail: rpa.herborn@ekhn.de

Ev. Kirche im Rheinland
Schulreferat der Kirchenkreise
Braunfels-Wetzlar
Turmstraße 34
35578 Wetzlar
Tel. 06441/4009-0
Fax 06441/400949

Bischöfliches Ordinariat
Dez. Bildung und Kultur
Roßmarkt 12
65549 Limburg
Tel. 06431/295-235
Fax 06431/295-237
E-Mail: schule@bistumlimburg.de

Bezirk Wetzlar/Lahn-Dill-Eder
Amt f. Kath. Religionspädagogik
Kirchgasse 4
35578 Wetzlar
Tel. 06441/44779-20
Fax 06441/44779-50
E-Mail: relpaed-wetzlar@bistum-limburg.de

Bezirk Limburg
Amt f. Kath. Religionspädagogik
Roßmarkt 21
65549 Limburg
Tel. 06431/295-367
Fax 06431/295-379
E-Mail: relpaed-limburg@bistum-limburg.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Religionspädagogisches Amt
in Herborn
Tilsiter Straße 3 a
35745 Herborn
Tel. 02772/2846
Fax 02772/3504
(für den Bereich der EKHN)
E-Mail: rpa.herborn@ekhn.de

Pädagogisch-theol. Institut
Marburg (f. d. Kreisteil Marburg)
Frankfurter Straße 6
35037 Marburg
Tel. 06421/26972
Fax 06421/26947
E-Mail: marburg.pti@ekkw.de

Bischöfliches Ordinariat
Dez. Bildung und Kultur
Roßmarkt 12
65549 Limburg
Tel. 06431/295-235
Fax 06431/295-237
E-Mail: schule@bistumlimburg.de

Bezirk Wetzlar/Lahn-Dill-Eder
Amt f. Kath. Religionspädagogik
Kirchgasse 4
35578 Wetzlar
Tel. 06441/44779-20
Fax 06441/44779-50
E-Mail: relpaed-wetzlar@bistum-limburg.de

Bischöfliches Generalvikariat
Abt. Schule-Hochschule-Medien
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. 0661/87-289
Fax 0661/87-569
E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda

Pädagogisch-theol. Institut
Akademiestraße 7
63450 Hanau
Tel. 06181/39220
Fax 06181/3079568
E-Mail: hanau.pti@ekkw.de

Bischöfliches Generalvikariat
Abt. Schule-Hochschule-Medien
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. 0661/87-289
Fax 0661/87-569
E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis

Pädagogisch-theol. Institut
Kirchplatz 5
36251 Bad Hersfeld
Tel. 06621/409198
Fax 06621/620422
E-Mail: hersfeld.pti@ekkw.de

Bischöfliches Generalvikariat
Abt. Schule-Hochschule-Medien
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. 0661/87-289
Fax 0661/87-569
E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel

Pädagogisch-theol. Institut
Martin-Bucer-Haus
Heinrich-Wimmerstraße 4
34131 Kassel
Tel. 0561/9307-0
Fax 0561/9307-177
E-Mail: pti-kassel@ekkw.de

Bischöfliches Generalvikariat
Abt. Schule-Hochschule-Medien
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. 0661/87-289
Fax 0661/87-569
E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de

Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg

Pädagogisch-theol. Institut
Kirchplatz 5
36251 Bad Hersfeld
Tel. 06621/409198
Fax 06621/620422
(für den Schwalm-Eder-Kreis)
E-Mail: Hersfeld.pti@ekkw.de

Bischöfliches Generalvikariat
Abt. Schule-Hochschule-Medien
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. 0661/87-289
Fax 0661/87-569
E-Mail: schulabteilung@bistum-fulda.de

Pädagogisch-theol. Institut
Frankfurter Straße 6
35037 Marburg/L.
Tel. 06421/26972
Fax 06421/26947
(für den Kreis Waldeck-Frankenb.)
E-Mail: marburg.pti@ekkw.de

Bischöfliches Ordinariat
Dez. Bildung und Kultur
Roßmarkt 12
65549 Limburg
Tel. 06431/295-235
Fax 06431/295-237
E-Mail: schule@bistumlimburg.de

Bezirk Wetzlar/Lahn-Dill-Eder
Amt f. Kath. Religionspädagogik
Kirchgasse 4
35578 Wetzlar
Tel. 06441/44779-20
Fax 06441/44779-50
E-Mail: relpaed-wetzlar@bistum-limburg.de

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
Hauptabteilung Schule und Erziehung
Domplatz 3
33098 Paderborn
Tel. 05251/125-1217
Fax 05251/125-1470
E-Mail: [haschuleunderziehung@
erzbistum-paderborn.de](mailto:haschuleunderziehung@erzbistum-paderborn.de)

Dechant des Dekanates Waldeck
–Dekanatsbüro–
Westwall 8
34497 Korbach
Tel. 05631/8949
Fax 05631/916349
E-Mail: sekretariat@kath-dekanat-waldeck.de